

## Wissenschaftliche Beiträge

### Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums

**Der Wissenschaftsrat betont die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung, rennt aber auch offene Türen ein**

Friedhelm Hufn<sup>\*</sup>

#### A. Einleitung: Die Reform der Juristenausbildung als immerwährendes Problem

Die Diskussion um die Reform der Juristenausbildung – so könnten man kalauern – ist älter als die Juristenausbildung. Schon im alten Rom dürften sich die Rechtsschulen und Berufsgruppen um die adäquate Vorbereitung der Juristen auf ihre berufliche Tätigkeit gestritten haben. Überliefert sind berühmte Beispiele aus dem 19. Jahrhundert mit keinen Geringeren als Goethe und Novalis als Akteuren.<sup>1</sup> Den Verfasser dieser Zeilen hat das Thema seit dem Düsseldorfer Juristentag von 1972 (!) als Referendar, Hochschullehrer an Reformfakultäten, Dekan herkömmlicher Fakultäten und Lehrbuchautor über mehr als 40 Jahre begleitet.<sup>2</sup> In jüngerer Zeit geriet die Diskussion in den Sog der „Bologna-Reform“, die zwar die Juristenausbildung als solche aussparte, aber zu mehr oder weniger oberflächlichen Vorschlägen der Anpassung an andere Fächer und Rechtskulturen führte.<sup>3</sup> Später erweiterte sich der Streit vom rechtswissenschaftlichen Studium auf die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft als solcher.<sup>4</sup>

In diesen Zusammenhang gehört das jüngste Reformpapier des Wissenschaftsrats,<sup>5</sup> das sich allerdings zu seinem weit größeren Teil mit der Rechtswissenschaft und nur zu einem vergleichsweise geringen Teil mit dem rechtswissenschaftlichen Studium befasst und Gegenstand dieser Abhandlung sein soll. Dabei sollen zunächst die zentralen Aspekte der Debatte um die Reform der Juristenausbildung in den vergangenen Jahrzehnten kurz vergegenwärtigt werden (B), bevor auf die einzelnen Vorschläge des Wissenschaftsrats vor dem Hintergrund dieser Debatte eingegangen wird (C). Schließlich sollen einige eigene Perspektiven einer Juristenausbildung durch Rechtswissenschaft skizziert werden (D).

\* Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Mainz, Mitglied des VerfGH Rheinland-Pfalz.

1 Pieroth, in: NJW 2012, S. 725 ff.

2 Zur Geschichte Lübrig, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, *passim*.

3 Exemplarisch Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft; Martinek, in: ZRP 1998, S. 201 ff.

4 Heinig/Möllers, in: FAZ vom 24.3.2011, S. 8.

5 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft.

## I. Reform der Juristenausbildung zwischen *cantus firmus* und berufspolitischer Modeerscheinung

### 1. Am Anfang steht die Klage

Betrachtet man die Reformdiskussion, so fällt zunächst eine beachtliche Beständigkeit der Beschwerden auf. „Justizlastigkeit“ und fehlende Ausrichtung an der Berufspraxis der Anwaltschaft als „Hauptabnehmer“,<sup>6</sup> zu geringe Vermittlung von kommunikativen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, Weltfremdheit des „Einheitsjuristen“, im internationalen Kontext zu hohes Alter der Absolventen – so lässt sich die erste Gruppe der „Mängelliste“ umschreiben. Beklagt werden ferner die fehlende Internationalität, ja der „Provinzialismus“,<sup>7</sup> sowie die Isolation gegenüber den Nachbarfächern. Studierende beklagen die Überlastung und die kaum noch zureichende Bewältigung der Stoffmengen. Beklagt wird seit mehr als 200 Jahren die Rolle gewerblicher Repetitoren.<sup>8</sup> Letztere ist freilich leicht durch die altbekannte Tatsache der Steuerung des Studienverhaltens durch Belohnungssysteme und Prüfungen zu erklären.<sup>9</sup> So herrscht eben in der Ersten Juristischen Staatsprüfung weitgehend keine Einheit von Lehrenden und Prüfenden, und hochschulexterne Prüfer fordern einen ebenso hochschulexternen Prüfungsstoff ab. Vor dem Hintergrund der offenbar existierenden beruflichen „Zweiklassengesellschaft“ von Prädikatsjuristen und der breiten Masse der übrigen Juristen steuert umso mehr Art und Inhalt der Prüfung das Lernverhalten und weit darüber hinaus die Rolle der Wissenschaft im Studium. Seminare und Vorbereitung auf eine Promotion geraten an den Rand des Interesses, weil sie nicht unmittelbar in die „Belohnungssysteme“ einbezogen sind.

Angesichts solcher Klagen kann nicht verwundern, dass die Befürworter einer Einbeziehung der Juristenausbildung in die Bologna-Reformen zunächst gute Argumente zu haben schienen. Stand doch der Bologna-Gedanke für rasches Erreichen einer ersten Berufsqualifikation, Internationalisierung, Nähe von Lehre und Prüfung durch „Abschichtungen“ und Modularisierung.<sup>10</sup> Inzwischen wissen wir, dass das Bologna-Experiment in fast allen Fächern die hoch gesteckten Erwartungen nicht erfüllt, dass es zu Verschulung, Verengung und mangelnder Flexibilität geführt hat und es nach wie vor Probleme in der Abnahme von „nur-BA-Kandidaten“ im Berufsmarkt gibt, während die Verteilungsprobleme der wenigen Master-Studienplätze

6 Kötz, in: ZEuP 1996, S. 565 ff.; Raiser, in: ZRP 2001, S. 418 ff.

7 Fenge, in: FS Tsatsos, S. 125 ff.

8 Pieroth, in: NJW 2012, S. 725; Lueg, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien, *passim*; Martin, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland, *passim*.

9 Hesse, in: JZ 2002, S. 704 ff.

10 Exemplarisch Kötz, in: JZ 2006, S. 397 ff.; Jeep, in: DÖV 2007, S. 411 ff.; Konzen, in: JZ 2010, S. 241 ff.; kritisch: von Wulffen/Schlegel, in: NVwZ 2005, S. 890; Pfeiffer, in: NJW 2005, S. 2281 ff.; Katzenstein, in: DÖV 2006, S. 709 ff.; Schöbel, in: JuS 2007, S. 504 ff.; Pfeiffer, in: RW 2010, S. 104 ff.; Papierl Schröder, in: NJW 2012, S. 2860 ff.; Baldus et al., Bologna und das Rechtsstudium, *passim*.

nach wie vor ungelöst sind.<sup>11</sup> Bologna hat sich für die Juristenausbildung nicht als Heilmittel erwiesen. Das Nachdenken über die Reform geht also weiter.

## 2. Drei Missverständnisse

Drei Missverständnisse gilt es freilich auszuräumen, bevor an (weitere) Reformen gedacht wird: Zum *einen* sind nicht alle Schwierigkeiten strukturell bedingt. Das Jurastudium hat vielmehr schon immer darunter gelitten, dass es für viele Studierende nur Verlegenheitsstudium ist, die Primärmotivation und oft auch schlicht die Qualifikation also fehlen.<sup>12</sup> Steigende Studentenzahlen bei nicht hinreichend steigenden Mitteln taten ein Übriges. Zum *zweiten* zeigt gerade der Vergleich mit den ausländischen Kollegen – auch aus dem angelsächsischen Bereich –, dass es um die Qualität der Absolventen letztlich nicht so schlecht bestellt sein kann, wie oft beklagt wird. Trotz der immer wieder beklagten Justizlastigkeit führen offenbar das Modell des „Volljuristen“ und die Vermeidung zu früher Spezialisierung zu hoher Flexibilität und vielseitiger Einsetzbarkeit.<sup>13</sup> Zu nennen sind schließlich auch die Qualität und Vielseitigkeit der Anwaltschaft in Deutschland und die durchaus bestehende Konkurrenzfähigkeit in den internationalen Spitzenkanzleien. *Drittens* wäre es ein großes Missverständnis aus der Ablehnung der Bologna-Reform zu schließen, es habe bisher in der Juristenausbildung keine Reformen gegeben. Die aus politischen Gegensätzen, aber auch finanziellen Gründen abgebrochene Einstufige Juristenausbildung der 1970er Jahre hat gerade im Hinblick auf den Praxisbezug, die Interdisziplinarität und die Internationalisierung durchaus bleibende Auswirkungen gehabt.<sup>14</sup> Die „Freischussregel“ hatte – bei einigen selten diskutierten Nachteilen – jedenfalls den Effekt einer deutlichen Verkürzung der Studienzeiten.<sup>15</sup> Das System der Leistungskontrollen und der Zwischenprüfung führt in den ersten Semestern offenbar dazu, dass nicht geeignete Studierende nicht erst im Staatsexamen merken, dass sie nicht geeignet sind.<sup>16</sup> Das heute immerhin ein Drittel ausmachende Schwerpunktstudium wird von den Universitäten nach wissenschaftlichen Kriterien eigenverantwortlich gestaltet und kann durchaus mit den Masterstudiengängen anderer Fächer mithalten.<sup>17</sup> Nicht nur in den viel gelobten Fakultäten mit eigener Fremdsprachenausbildung werden heute Sprachkurse und Lehrveranstaltungen und Gastvorlesungen zu nicht nur fremden Rechtssprachen, sondern fremden Rechtssystemen (was ein Unterschied ist) angeboten. Auch im Übrigen haben die Studierenden vielfältige Gelegenheiten zur Einführung praktischer Fähigkeiten durch Moot Courts, Praktika im In- und Ausland sowie Erwerb von Schlüsselqualifikationen sprachlicher, rhetorischer, konsultativer

11 Lenzen, in: FuL 2012, S. 356 ff.; zum numerus clausus beim Übergang zum Master-Studium OVG Münster, NVwZ 2012, S. 1419; OVG Koblenz, LKRZ 2010, S. 386.

12 von Münch, in: NJW 1998, S. 2324 ff.

13 Ähnl. Bull, in: ZRP 2000, S. 42 ff.

14 Hoffmann-Riem, in: JZ 2007, S. 645 ff.

15 von Münch, in: NJW 1996, S. 1390 ff.; krit. Stolleis, in: NJW 2001, S. 200 ff.

16 Hesse/Schicketanz, in: JuS 2000, S. 1239 ff.; krit. aber Hesse, in: ZRP 2002, S. 232 ff.

17 Übersicht in der JuS 2012, S. 278; Hommelhoff/Teichmann, in: JuS 2001, S. 841 ff.; Burgi, in: NJW 2003, S. 2804 ff.; Rolfs/Rossi-Wilberg, in: JuS 2007, S. 297 ff.; Huber, in: ZRP 2007, S. 188 ff.

und mediatorischer Art.<sup>18</sup> Nicht zuletzt und ohne Neid ist auf die besonders praxisnahen Angebote der Fachhochschulen hinzuweisen, die zwar nicht zu den klassischen „volljuristischen“ Berufen wie Richter, Rechtsanwalt oder höherer Verwaltungsbeamter führen, aber durchaus großen Zuspruch erfahren, weil sie den anscheinend wachsenden Bedarf an praxisnah ausgebildeten, rechtskundigen Mitarbeitern erfüllen.<sup>19</sup>

Rennet der Wissenschaftsrat mit seinen Vorschlägen also möglicherweise offene Türen ein?

## B. Die Vorschläge des Wissenschaftsrats

### I. Die Grundannahmen: Nähe von Theorie und Praxis; Nähe von Forschung und Lehre

Wendet man sich nunmehr den Vorschlägen des Wissenschaftsrats im Papier „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ zu, so fällt zunächst angenehm auf, dass die Vorschläge nicht aus der oft einseitigen Perspektive der „Abnehmer“ der Juristenausbildung gemacht werden. Zwar betont das Papier die unzweifelhaft bestehende Nähe und Wechselbezüglichkeit von Theorie und Praxis, von Rechtswissenschaft und rechtswissenschaftlichem Studium. Die Vorschläge zum rechtswissenschaftlichen Studium finden sich aber eingebettet in die Analyse und Korrekturkonzepte zur Rechtswissenschaft als solcher. Die für die rechtswissenschaftliche Forschung erhobenen Postulate („Befassung mit den gemeinsamen Fundamenten, Grundlagenforschung, Verstärkung der Interdisziplinarität und der internationalen Dimension, Steigerung der Perspektivenvielfalt“) bilden dabei auch die Folie, auf der die Vorschläge zum Studium entwickelt werden.

Rechtswissenschaftliches Studieren ist zum einen also auf die Praxis juristischer Berufe ausgerichtet. Das Studium der Rechtswissenschaft ist aber ebenso Teil der Rechtswissenschaft. Nähe von Forschung und Lehre bilden eine Grundannahme des Papiers. Dass sich von 70 Textseiten ganze 15 auf das rechtswissenschaftliche Studium im engeren Sinne beziehen, wovon die eigenen Vorschläge wiederum nur 11 Seiten ausmachen, bleibt gleichwohl anzumerken. Ebenso anzumerken ist vorab, dass sich die Vorschläge zu einem hohen Anteil eher im Bereich „Studium und Praxis“ bewegen und den Aspekt der Verbindung zur Rechtswissenschaft kaum vertiefen.

### II. Das Bild von der Ausbildungsrealität

Nüchtern und ohne die üblichen Klagen fällt die Realanalyse aus: Die Basisdaten zur deutschen Rechtswissenschaft<sup>20</sup> zeigen, dass 1.300 Professorinnen und Professoren

18 Schöbel, in: JuS 2004, S. 847 ff.; Römermann/Paulus, Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, *passim*; Jung, in: JuS 2003, S. 1048 ff.

19 Krimphove, in: ZRP 1996, S. 248 ff.; Braun, in: ZRP 1998, S. 41 ff.; Hohmeister, in: JA 1997, S. 432 ff.; Schmidt, Juristenausbildung an Fachhochschulen, *passim*; Abel, in: NJW 1998, S. 3619 ff.; krit. Tettinger, in: FS Schiedermaier, S. 665 ff.

20 Wissenschaftsrat, S. 11 ff.

der Rechtswissenschaft knapp 110.000 Studierende in allen rechtswissenschaftlichen Studiengängen betreuen und dass die Zahl rechtswissenschaftlicher Professuren proportional deutlich stärker gewachsen ist als die Zahl der Professuren im Durchschnitt aller Fächer. Sie zeigen einen überproportionalen Anstieg der Mittel für die Studiengänge an Fachhochschulen, eine deutliche Dominanz des an 41 Standorten angebotenen rechtswissenschaftlichen Studiums mit Studienziel „Erstes Staatsexamen“ – trotz einiger alternativer Studiengänge, sowie – kaum verwunderlich – eine relativ geringe Anzahl ausländischer Lehrender. Die Ausgaben für die universitäre Rechtswissenschaft seien um 25 % gestiegen, die für die Rechtswissenschaft an Fachhochschulen um 43 %. Vertieft und erweitert werden diese Angaben durch einen umfangreichen Anhang mit einer Fülle entsprechender Tabellen.

### **III. Die Antwort des Wissenschaftsrats auf die Probleme von Studium und Berufspraxis**

#### **1. Gleichgewichtige Betonung von Rechtsanwendung, Rechtsgestaltung und Rechtsberatung**

Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums ist nach Auffassung des Wissenschaftsrats die fundierte Ausbildung von Kompetenzen in den drei Feldern von Rechtsanwendung, Rechtsgestaltung und Rechtsberatung.<sup>21</sup> Implizit wird damit der alte Vorwurf übernommen, das rechtswissenschaftliche Studium konzentriere sich bisher zu stark auf die Sicht der Rechtsanwendung („Justizlastigkeit“). Wissenschaftlich-reflexive Elemente sieht der Wissenschaftsrat als unterbewertet an und fordert anwalts- und praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die insgesamt den kommerziellen Reptitor überflüssig machen sollen. Die Fallbearbeitung solle nicht getrennt (wie bisher in Übungen) sondern in den Vorlesungsstoff integriert behandelt werden. Die Kooperation mit Vertretern der Praxis soll gestärkt werden,<sup>22</sup> Rechtsgestaltung (z. B. Gesetzgebungslehre) und Rechtsberatung sollen eine stärkere Rolle gegenüber der Rechtsanwendung erhalten. Der Integration von Theorie und Praxis dient schließlich der Vorschlag, die wissenschaftliche Weiterbildung in den juristischen Berufen stärker als bisher in den juristischen Fakultäten zu verankern.<sup>23</sup>

Mit der Forderung nach einer gleichgewichtigen Verankerung von Rechtsgestaltung und Rechtsberatung trifft der Wissenschaftsrat alte Forderungen der Reformdebatte. Als Rechtsgestaltung wird hier nicht nur die Normsetzung, sondern offenbar auch die Formulierung von Verträgen, Geschäftsbedingungen, Richtlinien usw. begriffen. So wichtig diese Forderung ist, so sehr darf doch nicht verkannt werden, dass Rechtsgestaltung und Rechtsberatung letztlich in einer wissenschaftlich geleiteten Rechtsanwendung, d. h. Interpretation von Regeln, fußen müssen. Auch mit Rechtsgestaltung und Rechtsberatung antizipiert der praktisch tätige Jurist stets die präsumtive Entscheidung von Gerichten. Die viel gescholtene „Richterperspektive“ ist also nicht dem Richter vorbehalten und als solche auch nicht zu eng; sie ist vielmehr die „ju-

21 Wissenschaftsrat, S. 53.

22 Wissenschaftsrat, S. 58.

23 Wissenschaftsrat, S. 64.

ristische Perspektive schlechthin“, denn es geht bei aller Gestaltung und Beratung stets auch um die Anwendung des richtigen Rechts. Schließlich kann nicht verkannt werden, dass der Erfolg der Repetitoren nicht darauf beruht, dass sie die Defizite in Sachen Rechtsgestaltung und Rechtsberatung ausgleichen. Sie bieten vielmehr eine auf bestimmte Wissenskonserven konzentrierte, folglich im Examen (vermeintliche) Sicherheit vermittelnde enge Form von Rechtsanwendung.

Plausibel klingt auf den ersten Blick die Forderung nach einer Verankerung der wissenschaftlichen Weiterbildung in den Universitäten. Auf den zweiten Blick wird aber zu beachten sein, dass diese Aufgabe von den Universitäten nur dann erfüllt werden könnte, wenn andere Aufgaben, z. B. in Lehre und Prüfung, vernachlässigt würden. Auch darf nicht verkannt werden, dass die Weiterbildungssysteme der juristischen Berufe eine ganz eigene und durchaus erfolgreiche Struktur aufweisen. So organisieren die Anwälte im deutschen Anwaltsinstitut ihre Weiterbildung selbst. Für Richter und Staatsanwälte gibt es die Richterakademien in Wußtrau und Trier. In beiden findet im Übrigen schon jetzt eine ausgeprägte Kooperation mit den Universitäten statt, denn Vorträge und Kurse werden sehr häufig von Hochschullehrern übernommen.

## 2. Vorschläge zur curricularen Gestaltung

Offene Türen rennt der Wissenschaftsrat auch mit seinen Vorschlägen zur curricularen Gestaltung ein. Die Stichworte lauten: Einbeziehung der Fallbearbeitung in den Stoff, Verstärkung der Grundlagenfächer, Verbesserung der Betreuungsrelation, Erhöhung der Bedeutung von im Wochenrhythmus anzubietenden Seminaren, Diversifizierung des Studienangebots, neue spezialisierte Studiengänge, Einbeziehung von Praktikern in das Studium. Für das Schwerpunktstudium sieht der Wissenschaftsrat ein Bedürfnis nach „mehr Tiefe statt Breite“ und zur Nutzung wissenschaftlich orientierter Seminare, Kleingruppenveranstaltungen, Projektarbeit usw. Konkrete Kürzungsvorschläge finden sich im Hinblick auf das Prozessrecht, schuldrechtliche Vertragstypen, strafrechtliche Konfliktgruppen und ein Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts.<sup>24</sup> Im Kern der curricularen Vorschläge stehen die Forderung nach Konzepten für eine breit angelegte und umfassend verstandene „juristische Bildung“ und nach systematischer Stärkung von „Kontext- und Grundlagenwissen“ sowie der Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen.<sup>25</sup>

Vieles davon ist richtig und wichtig, beruht aber teilweise auch auf deutlichen Vorverständnissen und Missverständnissen im Hinblick auf aktuelle Inhalte und Methoden und die heutige Realität des Studiums. So ist die juristische „Falllösung“ eben nicht nur unwissenschaftliches Handwerkszeug, das ebenso gut oder schlecht von Repetitoren vermittelt werden kann. Richtig verstanden ist sie vielmehr exakt das, was immer wieder gefordert wird, nämlich eine Methode zur Strukturierung von

24 Wissenschaftsrat, S. 61.

25 Wissenschaftsrat, S. 58.

Stoffmengen und hochkomplexen Sachverhalten, die im großen Umfang von der Vermittlung von Detailwissen entlastet. Auch wird sich heute kaum noch eine Vorlesung in den Kernfächern finden, die nicht bereits jetzt die Fallbearbeitung in den Stoff integriert und praktische Anforderungen einbezieht. Gerade im Hinblick auf das Detailwissen haben im Übrigen bereits jetzt erhebliche, nach Auffassung vieler Hochschullehrer an die Substanz gehende Kürzungen stattgefunden.

Vielfältig sind auch schon jetzt die Angebote an Lehrveranstaltungen zur Erweiterung der Perspektive oder zur Vorbereitung auf die juristische Praxis im nationalen und internationalen Bereich wie Moot Courts, Legal Clinics, Gastvorlesungen sowie das gute alte „studium generale“, doch stoßen auch sie auf die durch „Freischuss“ und Examensvorbereitung gezogenen engen Zeitgrenzen, unter denen Studierende heute arbeiten.

Die gleichfalls geforderte Beförderung der Reflexionskompetenz durch Angebote in den Grundlagenfächern wird gleichfalls nicht nur – wie beklagt – in den ersten Semestern, sondern durchaus im weiteren Verlauf des Studiums zumindest angeboten. So sind Vorlesungen in den besonderen Teilen des Bürgerlichen Rechts, Verwaltungsrechts und Strafrechts schlicht unverständlich, wenn sie nicht auch die historischen, sozialen, ökonomischen und ethischen Fragen miterfassen, die sich in diesen Gebieten stellen. Die Probleme liegen auch hier nicht in der fehlenden Bereitschaft der Universität, sondern in der Prüfungsrelevanz. Grundlagen und wissenschaftliche Reflexion des Stoffes sind in Klausuren und fünfzehnminütigen mündlichen Prüfungen pro Kandidat eben schwer abrufbar. Hausarbeiten dienen eher der Falllösung und Aktenbewältigung als der wissenschaftlichen Reflexion, Seminararbeiten zählen im juristischen Staatsexamen nichts, sie werden also nur angenommen, wenn sie in das Schwerpunktstudium integriert oder Voraussetzung des Erwerbs des Doktortitels sind. So ist – im völligen Gegensatz zu den Nachbarfächern – schon heute die Nachfrage nach den durchaus im Wochenrhythmus stattfindenden Seminaren vielfach geringer als das Angebot.

Die erwünschte Diversifizierung des Studienangebots und die verstärkte Einbeziehung der Mehrfach- und Nebenfachstudierenden findet gleichfalls bereits statt – wenn auch teilweise nur deshalb, weil die Kapazität für die früher üblichen besonderen Veranstaltungen „BGB für Ökonomen“, „Staatsrecht für Sozialwissenschaftler“, „Schulrecht für Lehrer“ usw. fehlen. Weitere spezialisierte Studiengänge stoßen vor allem angesichts der zunehmenden Bedeutung und Belastung durch das Schwerpunktstudium auf enge personelle Grenzen. Auch die Aufforderung zur Verbesserung der Betreuungsrelation, zu Tutorien und Kleingruppenarbeit ist natürlich ebenso berechtigt wie faktischen, d. h. personellen und finanziellen Grenzen ausgesetzt. So ist aus steuer- und versicherungsrechtlichen Gründen der Einsatz von Referendaren und nicht vollbeschäftigte wissenschaftlichen Mitarbeitern für Tutorien und Arbeitsgemeinschaften immer komplizierter, teilweise sogar unmöglich geworden. Fortgeschrittene Studierende und Referendare stehen zudem unter mit früheren Zeiten nicht vergleichbarem Arbeitsdruck. Praktiker lassen sich für Lehraufträge zu den

gebotenen taschengeldartigen Vergütungen in der Regel nur dann „locken“, wenn eine Honorarprofessur halbwegs sicher in Aussicht steht. Diese aber ist zu Recht an wissenschaftliche Leistungen, nicht an die Vermittlung praktischer Fertigkeiten gebunden.

Was das Verhältnis zu den Fachhochschulen angeht, ist zu begrüßen, dass der Wissenschaftsrat die klassischen juristischen Berufe an das im engeren Sinne wissenschaftliche Studium sowie an „fundiertes Wissen über die Fundamente des Rechts“ (sic!) bindet. Dabei sei dahingestellt, ob die für die Fachhochschulen genannten Bereiche Wirtschafts- und Sozialrecht, Jugendhilfe, Familienberatung usw. in der Praxis nicht auch auf „fundiertes Wissen über Fundamente des Rechts“ angewiesen sind.

Besonders kennzeichnend sind die Ausführungen des Wissenschaftsrats zu den Schwerpunktbereichen.<sup>26</sup> Niemand wird hier die Notwendigkeit nach „mehr Tiefe statt Breite“ und zur Nutzung wissenschaftlich orientierter Seminare, Kleingruppenveranstaltungen, Projektarbeit usw. leugnen. Sieht man sich aber die Landschaft des Schwerpunktstudiums an deutschen Universitäten an,<sup>27</sup> so fällt nicht nur die außerdurchliche Vielfalt, sondern auch die Tatsache auf, dass durchaus Tiefe mit Breite verbunden wird. In Schwerpunkten wie Medienrecht, Steuerrecht, internationalem Wirtschaftsrecht usw. kommt es eben sehr wohl neben der Tiefe auch auf die Breite an. Hinzu kommt, dass sich Studierende auch in diesen Bereichen weniger am wissenschaftlichen Gewinn denn an Faktoren wie Zeitaufwand, Relevanz für die (Pflichtfach-) Prüfung und Notendurchschnitt des jeweiligen Schwerpunkts orientieren, was angesichts der nicht durch die Universitäten gesetzten Rahmenbedingungen auch verständlich ist.

Erweisen sich die curricularen Vorschläge somit zumindest teilweise als praxisfern und abstrakt, so werden sie recht konkret,<sup>28</sup> soweit es um die Forderung nach Reduzierung des Pflichtstoffs geht. Auch hier liegen die Probleme aber bekanntlich im Detail: So ist die Forderung nach Streichung „eines der Prozessrechte“ geradezu kontraproduktiv, denn quer durch alle Rechtsgebiete gehören die Entscheidungsprozesse und Verfahren gerade zu den besonders strukturierenden und systematisierenden Kernkompetenzen. Die Missachtung von Verfahrensvorschriften und die Betonung scheinbar „objektiver“ Rechtslagen im deutschen Recht zeigt sich immer wieder als ein geradezu historischer Mangel und als ein Grund für die fehlende Kompatibilität z. B. mit den angelsächsischen, prozess- und verfahrensbetonten Rechtsordnungen. Die Forderung, auf schuldrechtliche Vertragstypen, strafrechtliche Deliktsgruppen und ein Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts zu verzichten, kann nur derjenige erheben, dem die Kenntnis darüber fehlt, wie viele Vertragstypen, Deliktsgruppen und Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts bereits heute aus dem Prüfungsstoff herausgefallen sind oder nur noch in „Grundzügen“ vermittelt werden können. Dabei käme es gerade auf die Fähigkeit an, juristische Kernkompetenzen

26 Wissenschaftsrat, S. 59.

27 Nachweise s. Fn. 16.

28 Wissenschaftsrat, S. 61.

auf scheinbar abgelegene Spezialmaterien zuverlässig anwenden zu können, denn exakt dies ist es, was die Praxis von jedem Anwalt, Richter und Verwaltungsbeamten täglich verlangt.

### 3. Europäisierung und Internationalisierung

Alte Bekannte finden sich auch im Hinblick auf die Forderungen nach europäischen und internationalen Bezügen: Einbeziehung des „Verfassungsrechts der Europäischen Union“ in Vorlesungen und Prüfung,<sup>29</sup> Stärkung rechtsvergleichender Bezüge – auch mit dem Ziel der reflexiven Distanz zur eigenen Rechtsordnung<sup>30</sup> – Einladung ausländischer Gastdozenten, Erwerb von Sprachkompetenz,<sup>31</sup> so lauten hier die Stichworte. Auch sie sind freilich zu weiten Teilen bereits verwirklicht; zum Teil stoßen sie auf die schon genannten praktischen Probleme.

Die Empfehlung des Wissenschaftsrats, das „Verfassungsrecht“ der Europäischen Union in den Prüfungskanon aufzunehmen, ist weitgehend selbstverständlich, denn das Europarecht gehört heute bereits zu den Prüfungsvoraussetzungen der Zwischenprüfungen, und den Fakultäten wurde soeben durch die staatlichen Prüfungsämter und den Juristen-Fakultätentag die Berücksichtigung europarechtlicher Fragestellungen in Klausuren und mündlichen Prüfungen geradezu zur Pflicht gemacht. Dies freilich nicht als additive Inhalte, sondern unter Berücksichtigung dessen, was das Europarecht nun einmal ist: Eine in allen Rechtsgebieten zunehmend bedeutsame Querschnittsmaterie.

Die Forderung nach mehr Internationalität und Interdisziplinarität gehört seit dem Beginn der Diskussion um die Reform der Juristenausbildung zu deren zentralen Inhalten. Deshalb ist längst Wirklichkeit, was der Wissenschaftsrat fordert, nämlich die Stärkung rechtsvergleichender Bezüge im Studium und die Einbeziehung von Gastprofessoren aus anderen Ländern. Auch hier freilich stößt sich der Wunsch an der Wirklichkeit: Da solche Angebote nur in geringem Maße in den Prüfungsstoff eingehen, werden sie nur sporadisch wahrgenommen. Besser steht es um den Erwerb von Sprachkompetenz, denn die Studenten haben begriffen, dass diese für jede Berufsperspektive heute unerlässlich ist. Auch ist es kein Zeichen von Provinzialität, wenn man darauf hinweist, dass das Recht bei allen europäischen und internationalen Bezügen auch heute noch ein Teil nationaler Staatlichkeit und Kultur und auch in der Ausbildung von diesen Grundlagen her zu entfalten ist (dazu unten C II 7).

### 4. Wissenschaftlichkeit und Grundlagenbezug

Hohe Erwartungen erweckt das Papier angesichts seines deutlich erhobenen Anspruchs an die Wissenschaftlichkeit des Studiums und die Verbindung der Vorschläge zur Rechtswissenschaft und zur rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Fast gebetsmühlenartig findet sich überdies immer wieder die Forderung nach (kritischer) wis-

29 Wissenschaftsrat, S. 61 f.

30 Wissenschaftsrat, S. 61.

31 Wissenschaftsrat, S. 62.

senschaftlicher Reflexion<sup>32</sup> und kritischer Distanz zum Stoff<sup>33</sup> so wie ganz allgemein nach „juristischer Bildung“. Konkreter wird das Papier aber nur im Hinblick auf das geforderte Bewusstsein für die Historizität des Rechts und auf „fundiertes Wissen über die Fundamente des Rechts“.<sup>34</sup> Im Übrigen aber bleibt offen, worauf sich die wissenschaftliche Reflexion beziehen soll und was die Inhalte juristischer Bildung sein sollen. Die weit gestreuten konkreten Vorschläge beziehen sich dann nicht auf Wissenschaft, sondern auf Vermittlungsformen und altbekannte Forderungen wie Stärkung der Grundlagenfächer, Interdisziplinarität und verpflichtende Seminare usw.

Insgesamt fällt das Urteil über die „Perspektiven“ zwiespältig aus. Der Wissenschaftsrat betont den Wissenschaftsbezug des Studiums und erhebt berechtigte Forderungen, die seit langem bestehen, mit denen er aber zumindest teilweise offene Türen einrennt. Seine Vorschläge zur curricularen Gestaltung bleiben selbst teilweise überraschend unstrukturiert, teilweise zeugen sie von übergroßer Distanz zum Alltag juristischer Fakultäten und stoßen sich hart mit den Gegebenheiten personeller und finanzieller Mittel, den vorgegebenen Belohnungssystemen der Staatsprüfung und der beruflichen Praxis. Noch gravierender: Die Verbindung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre gelingt nur in wenigen Ansätzen und die entscheidende Richtung wissenschaftsgeleiteter Reflexion bleibt weitgehend diffus.

## C. Schlussfolgerungen: Juristenausbildung durch Rechtswissenschaft!

### I. Der wissenschaftliche Anspruch

Wollen die Wissenschaft und ihre Institutionen dem rechtswissenschaftlichen Studium wirklich Perspektiven weisen, dann dürfen sie sich nicht in der Forderung nach wissenschaftlicher Reflexion und im Kleinklein der beruflichen Fertigkeiten, Gruppengrößen, Kürzungs- und Ergänzungsvorschlägen erschöpfen. Dann kommt es vielmehr darauf an, das rechtswissenschaftliche Studium vor allem als wissenschaftliches Studium zu begreifen und dafür die Erscheinungsformen und Strukturen der Rechtswissenschaft als solcher zugrunde zu legen. Vorgeschlagen wird hier also, es bei der Reform der Juristenausbildung einmal mit *Bildung durch Wissenschaft* zu versuchen.<sup>35</sup> Prämisse ist dabei, dass das rechtswissenschaftliche Studium der rechtswissenschaftlichen Forschung (unter selbstverständlicher Einbeziehung des „schon Erforschten“) folgt oder – wenn man so will – die gute alte Einheit von Forschung und Lehre. Dabei sollen keinesfalls die Studierenden eines Massenfachs samt und sonders zu Wissenschaftlern ausgebildet werden.<sup>36</sup> Es geht nicht um Ausbildung *zur* Wissenschaft, aber umso mehr um Ausbildung *durch* Wissenschaft – auch und gerade

32 Wissenschaftsrat, S. 53, 54, 56, 57, 58.

33 Wissenschaftsrat, S. 56.

34 Wissenschaftsrat, S. 54.

35 Ebenso Bull, in: JZ 2002, S. 97 ff.; Streinz, in: FS Schiedermaier, S. 643 ff.; Schmidt-Jortzig, in: ZRP 1998, S. 289 ff.; Hettinger/Zaczyk, in: NJW-Editorial Heft 15/2008.

36 So ein gern verbreitetes Missverständnis: Exemplarisch etwa Braun, in: ZRP 1998, S. 41 ff.

im entscheidenden Abschnitt bis zum ersten Studienabschluss. Was das bedeuten könnte, sei abschließend thesenförmig zusammengefasst.

## **II. Maßstäbe und Mittel wissenschaftlicher Reflexion: Sieben (fast banale) Thesen**

### **1. Rechtswissenschaft ist Wissenschaft**

Bei allem Praxisbezug ist daran festzuhalten, dass es sich bei der Rechtswissenschaft um eine *wissenschaftliche* Disziplin handelt. Im Mittelpunkt steht also – und diese berühmte Definition des *BVerfG* ist alles anderes als veraltet – der *nach Inhalt und Form ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit, und zwar in einem methodisch geordneten Verfahren mit einem Kenntnisstand, der in der Regel auf einem wissenschaftlichen Studium beruht*.<sup>37</sup> Ernsthaftheit, Planmäßigkeit, methodisch geordnete Verfahren und die Qualifikation der Forschenden und Lehrenden bilden die Grundlage für die legitime Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft auch gegenüber ökonomischen, politischen und strukturell-hierarchischen Bindungen und sichern Unabhängigkeit auch gegenüber den Anforderungen von Berufsmärkten und Praxisebenen. Sie setzen den nicht herrschende Lehre nachbetenden, sondern eigenständigen, neugierigen und selbstbewussten jungen Juristen voraus.<sup>38</sup> Zur Wissenschaft gehört dabei selbstverständlich die Einbeziehung der Realität von Berufsebenen, aber eben nicht die Dominanz derselben. Das läuft keineswegs auf ein Verharren im wissenschaftlichen Elfenbeinturm hinaus, sondern auf eine Forderung nach Eigenständigkeit, die Voraussetzung jeder fruchtbaren Wechselbeziehung von Theorie und Praxis ist.

### **2. Rechtswissenschaft ist Geisteswissenschaft**

Wie Philologie, Geschichte, Philosophie und Soziologie hat die Rechtswissenschaft eine wesentliche Erfahrung der menschlichen Kultur zum Gegenstand.<sup>39</sup> Diese Fächer bilden zugleich wesentliche Grundlagen jeder Befassung mit dem Recht – im wörtlichen Sinne. Grundlagenforschung ist in den Geisteswissenschaft ebenso wichtig wie in den Naturwissenschaften. Diese Grundlagen befähigen auch zum notwendigen Überblick, zur permanenten Reflexion praktischer Tätigkeit, zur Einbeziehung neuer Inhalte und Fächer, zum Verständnis der inneren und äußeren Zusammenhänge des Rechts. Die Integration des Grundlagenwissens nicht nur am Anfang des Studiums, sondern in alle Lehrveranstaltungen, gehört also zu den berechtigten Forderungen des Wissenschaftsrates. Die Einbeziehung der Lehrenden der genannten Grundlagenfächer durch Kooperation mit den Nachbarfakultäten<sup>40</sup> gehört zu den begrüßenswerten Vorschlägen. Funktionieren kann das Ganze aber nur, wenn wenigstens die prüfenden Hochschullehrer dafür sorgen, dass die Grundlagenfächer einen angemessenen Stellenwert in der juristischen Staatsprüfung behalten oder wiederergewinnen. Wer zugunsten oberflächlicher Praxisorientierung und wirklicher oder

37 BVerfGE 35, 79 (112).

38 Dazu *Hufen*, in: JuS 2013, S. 1 ff.

39 Grundlegend *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, *passim*.

40 Wissenschaftsrat, S. 60.

scheinbarer Schlüsselqualifikationen an den Grundlagenfächern spart, gefährdet nicht nur die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums, sondern auch die Fähigkeit zur raschen Bewältigung von Praxisproblemen.<sup>41</sup>

### **3. Rechtswissenschaft ist Normwissenschaft**

Ohne das weite Feld des Verhältnisses von Normativität und Empirie hier auch ansatzweise zu betreten, muss sich die Rechtswissenschaft gegenüber empirischen Lebens- und sonstigen Wissenschaften im Bereich der Sollensätze bewegen und behaupten und dies auch in die Ausbildung umsetzen. Lebenssachverhalte, Tatbestände, Entscheidungsprozesse werden durch normative Aussagen zu grundrechtlichen Schutzbereichen, geregelten Verfahren und Rechtsfällen. Der normative Charakter des Rechts muss auch in den Studierenden den Behauptungswillen gegenüber der „normativen Kraft des Faktischen“, den Anforderungen der Markt- und Sachzwänge sichern. An erster Stelle gehört hierzu die Normativität der Verfassung,<sup>42</sup> gehört aber auch der Respekt vor den Entscheidungen des Gesetzgebers.

### **4. Rechtswissenschaft ist Text- und Sprachwissenschaft**

Rechtswissenschaft befasst sich zu einem großen Teil mit Texten und deren Interpretation. Sie hat also Querbezüge zur Sprachwissenschaft, zur Hermeneutik und zur wissenschaftlichen Rhetorik. Die Qualität juristischer Texte und deren ebenso qualitätsvolle Auslegung muss in ihren Voraussetzungen wissenschaftlich erforscht und als Maßstab der Juristenausbildung vermittelt werden. Das setzt eine höhere Sprachkompetenz voraus als sie bei vielen Studierenden heute vorhanden ist. Es setzt aber auch die Sorgfalt des Umgangs mit der Sprache und den Besonderheiten der Rechtssprache als Teil der Rechtskultur voraus.<sup>43</sup> Zum Verständnis der Rechtswissenschaft als Sprachwissenschaft gehört auch das Verständnis der Interpretation, also der Hermeneutik. Juristische Methoden- und Auslegungslehre<sup>44</sup> anstelle eines oberflächlichen „case-law“ und Fallwissens bildet die Basis des juristischen Studiums und juristischer Berufe. Nicht zuletzt gehört der Respekt vor dem Wortlaut als oberste Leitlinie und Grenze der Interpretation zu den „Lernzielen“ wissenschaftlich geleiteter Juristenausbildung.<sup>45</sup>

### **5. Rechtswissenschaft ist Entscheidungswissenschaft**

Fragt man nach den gemeinsamen Merkmalen juristischer Berufsfelder, so steht das Entscheiden im Mittelpunkt. Entscheidungen setzen die systematische Vorbereitung durch Verfahren und die Hinführung zu einem Ergebnis, nicht lediglich die Ableitung

41 Zur Bedeutung der Grundlagenfächer *Rüthers*, in: JuS 2011, S. 865 ff.; *Osterkamp/Thiesen*, in: JuS 2004, S. 657 ff.; *de Wall*, in: JuS 2002, S. 207 ff.

42 *Hesse*, Die normative Kraft der Verfassung, *passim*.

43 Grundlegend *Kirchhof*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), § 20; *von Münch*, in: NJW 2002, S. 1995 ff.; *Schweizer/Kahl*, in: VVDStRL 65 (2006), S. 346 (386); *Bäcker et al.* (Hrsg.), Sprache – Recht – Gesellschaft, *passim*.

44 Grundlegend *Müller*, Strukturierende Rechtslehre, *passim*; zur Umsetzung in die Ausbildung *Rüthers*, in: JuS 2011, S. 865 ff.

45 Dazu *Rüthers/Höpfner*, in: FAZ, 26.8.2011, S. 9.

aus vorgefundenen Inhalten voraus.<sup>46</sup> Praktisch bedeutet dies die Einbeziehung von allen mit Entscheidungen befassten Wissenschaften, im Kontext der Rechtswissenschaft aber vor allem die Betonung der Verfahren. Für die Ausbildung bedeutet dies: Die Verfahrensrechte haben mindestens die gleiche Bedeutung wie die materiellen Inhalte der Rechtswissenschaft. Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess, aber auch Aushandeln, Kompromiss und Mediation bilden wesentliche Strukturen des Rechts und der Rechtswissenschaft. In wichtigen Gebieten lassen sich Strukturen und Falllösung nur vor dem Raster prozessualer Zulässigkeits- und Begründetheitsregeln ermitteln. Wer ausgerechnet das Verfahrensrecht als Kürzungreserve der Rechtswissenschaft begreift, gefährdet nicht nur wesentliche Inhalte der Rechtswissenschaft, sondern eine besonders effiziente Methode der Strukturierung komplexer Sachverhalte.

## 6. Rechtswissenschaft ist Strukturwissenschaft

Vom Verfassungsrecht über das Gesellschaftsrecht bis hin zum Aufbau der Verwaltung befasst sich Rechtswissenschaft mit Strukturen und Institutionen.<sup>47</sup> Das ist aber nicht nur im organisatorischen Sinne, sondern auch im Sinne einer inneren Struktur der Fälle und Materien gemeint. Systematische Zusammenhänge müssen erkannt, Strukturen miteinander verglichen, Sachverhalte auf Strukturen bezogen werden. Dies ist zugleich die Voraussetzung der Bewältigung der immer wachsenden Stoffmengen und komplexen Sachverhalte, die keineswegs durch „immer noch mehr Stoff“ bewältigt werden können, sondern nur durch Systematisierung und Strukturierung. Wenn nicht zu Unrecht immer wieder behauptet wird, dass Juristen im Vergleich zu Absolventen anderer Fächer die Fähigkeit besitzen, komplexe Materien zu ordnen und „auf den Punkt zu kommen“, dann ist exakt diese Facette der Rechtswissenschaft und des rechtswissenschaftlichen Studiums gemeint. Auch die viel verschmähte Falllösung und die Gliederung juristischer Arbeiten gehört hierhin. Klauzuren und Falllösungstechnik sind kein „Jammertal“,<sup>48</sup> sondern trainieren die Fähigkeit zu eben dieser Strukturierung.

## 7. Rechtswissenschaft steht im nationalen, internationalen und europäischen Kontext

Als normative Wissenschaft, strukturbegogene Wissenschaft und Sprachwissenschaft hat sich Rechtswissenschaft nicht nur auf der Basis der Nationalstaaten entwickelt, sie ist auch primär Teil der nationalen Kultur – wie immer man dies definieren mag. Als solche hat sie Anspruch auf Wahrung ihrer Eigengesetzlichkeit – auch gegenüber den Anforderungen des internationalen Rechts, der europäischen Integration und der Märkte. Nicht zuletzt der EuGH hat die Eigenständigkeit nationaler Berufsordnungen aufgrund jener Eigengesetzlichkeit nationaler Rechtsordnungen anerkannt.<sup>49</sup>

46 Für den Bereich der Verwaltung etwa *Schuppert*, Verwaltungswissenschaft, passim.

47 Grundlegend *Müller*, Strukturierende Rechtslehre, passim.

48 *Derleder*, in: NJW 2005, S. 2834 ff.

49 EuGH, NJW 2010, S. 137.

Das steht keineswegs im Gegensatz zur Europäisierung des Rechts und zu den Anforderungen der internationalen Rechtsordnung und der Vermittlung entsprechender fachlicher Kompetenzen. Es ist vielmehr gerade Aufgabe der mit der Europäisierung und dem internationalen Recht befassten Wissenschaft und wissenschaftlichen Ausbildung, die Einwirkungen der verschiedenen Rechtsordnungen im Mehrebenensystem zu erfassen. Das kann aber nur gelingen, wenn der „Europäische Jurist“ oder der „Weltjurist“ seine feste Basis in der heimatlichen Rechtskultur und Rechtsordnung hat.<sup>50</sup> Erst unter dieser Voraussetzung wird die Forderung nach einer wachsenden Berücksichtigung der Europäisierung und der Internationalisierung des Rechts – wie der Wissenschaftsrat zu Recht fordert<sup>51</sup> – plausibel und sachdienlich.

Die genannten Facetten bilden zusammen die Identität der Rechtswissenschaft. Sie bilden auch die Bezugspunkte der notwendigen permanenten Selbstreflexion, die der Wissenschaftsrat zu Recht fordert. In diesem Sinne ist es sicherlich sinnvoll, die Vorschläge des Wissenschaftsrats in die permanente „Arbeit an der Juristenausbildung“ einzubeziehen. Sie sind aber auch zu ergänzen. So fehlen etwa die Elemente der Entscheidungswissenschaft und die Bedeutung der Struktur.

In jedem Fall bleibt es bei der Forderung nach der Wissenschaftlichkeit des Studiums. Das steht in einem deutlichen Gegensatz zu oberflächlicher Praxisorientierung und verfrühter Spezialisierung.<sup>52</sup> Reine Anwendungsfächer können auf die Fachhochschulen übertragen werden. Die Verschulung und überzogene Anwendungsorientierung des juristischen Studiums an den Universitäten aber wären ein zu hoher Preis.

## Literaturverzeichnis

- Abel, Ralf B.*, Der Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) – Eine Alternative zum herkömmlichen Jurastudium, in: NJW 1998, S. 3619-3622.
- Bäcker/Klatt/Zucca-Soest (Hrsg.), Sprache – Recht – Gesellschaft, Tübingen 2012.
- Baldus, Christian/Finkenauer, Thomas/Rüfner, Thomas*, Bologna und das Rechtsstudium, Tübingen 2011.
- Braun, Johann*, Zehn Antithesen zur Reform des juristischen Studiums, in: ZRP 1998, S. 41-43.
- Bull, Hans Peter*, Irrtümer über die Juristenausbildung, in: ZRP 2000, S. 425-428.
- Bull, Hans Peter*, Von der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde?, in: JZ 2002, S. 977-983.
- Burgi, Martin*, Glückende Reform. Zur neuen Juristenausbildung an den Universitäten, in: NJW 2003, S. 2804-2805.
- De Wall, Heinrich*, Zur Reform der Juristenausbildung: Den Grundlagenfächern und dem Kirchenrecht eine Chance!, in: JuS 2002, S. 207-208.
- Derleder, Peter*, Staatsexamen und Berufsqualifikation – Was leisten eigentlich die Justizprüfungsämter?, in: NJW 2005, S. 2834-2837.
- Fenge, Hilmar*, Europäische Juristenausbildung zwischen Provinzialismus und den Anforderungen des Binnenmarktes, in: Häberle/Morlok/Skouris (Hrsg.), Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos, Baden-Baden 2003, S. 125-139.

50 Häberle, in: JÖR n.F. 50 (2002), S. 123 ff.

51 Wissenschaftsrat, S. 61.

52 Hattenhauer, in: ZRP 1997, S. 234 ff.

- Häberle, Peter, Der europäische Jurist, JöR N.F. 50 (2002), S. 123-157.
- Häberle, Peter, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1998.
- Hattenhauer, Hans, Einheit des Juristenstandes und Einheit der Rechtsordnung, in: ZRP 1997, S. 234-239.
- Heinig, Hans Michael/Möllers, Christoph, Kultur der Kumpanei, in: FAZ vom 24.3.2011, S. 8.
- Hesse, Hans-Albrecht, Die Reform des Jura-Studiums als Politik seiner Mechanisierung, in: JZ 2002, S. 704-708.
- Hesse, Hans-Albrecht, Vom wuchernden Prüfungsunwesen im Studium der Rechtswissenschaft, in: ZRP 2002, S. 232-233.
- Hesse, Hans-Albrecht/Schicketanz, Irene, Anfänger-Übungen oder gleichwertige Leitungskontrollen: Eine problematische Alternative, in: JuS 2000, S. 1239-1243.
- Hesse, Konrad, Die normative Kraft der Verfassung: Freiburger Antrittsvorlesung, Tübingen 1959.
- Hettinger, Michael/Zaczyk, Rainer, Rechtswissenschaften oder McLaw?, NJW-Editorial Heft 15/2008.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Zwischenschritte zur Modernisierung der Rechtswissenschaft, in: JZ 2007, S. 645-652.
- Hohmeister, Frank, Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen, in: JA 1997, S. 432-436.
- Hommelhoff, Peter/Teichmann, Christoph, Forum: Modernisierung in Kontinuität – Die Revolution der Juristenausbildung, in: JuS 2001, S. 841-845.
- Huber, Peter M., Zwischen Konsolidierung und Dauerreform. Das Drama der deutschen Juristenausbildung, in: ZRP 2007, S. 188-190.
- Hufen, Friedhelm, Selbst denken – Ein Grundprinzip für Staat und Studium, in: JuS 2013, S. 1-6.
- Jeep, Jens, Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung: Warum die Sorge vor Bachelor und Master unberechtigt ist, in: DÖV 2007, S. 411-420.
- Jung, Heike, Forum: Schlüsselqualifikationen oder warum man den Gesetzgeber ernst nehmen sollte, in: JuS 2003, S. 1048-1051.
- Katzenstein, Matthias, Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung, in: DÖV 2006, S. 709-718.
- Kirchhof, Paul, § 20 Deutsche Sprache, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der BRD, 3. Aufl., Heidelberg 2004.
- Konzen, Horst, Bologna-Prozess und Juristenausbildung, in: JZ 2010, S. 241-245.
- Kötz, Hein, Bologna als Chance, in: JZ 2006, S. 397-400.
- Kötz, Hein, Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, in: ZEuP 1996, S. 565-569.
- Krimphove, Dieter, Der Diplomwirtschaftsjurist (FH) oder die Reform der Juristenausbildung von unten?, in: ZRP 1996, S. 248-252.
- Lenzen, Dieter, Hochschulen sind keine Fertigungsstraßen. Neun provokative Anmerkungen zum Bologna-Prozess, in: FUL 2012, S. 356-358.
- Lueg, Stefan, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien, Frankfurt am Main 1994.
- Lübrig, Nicolas, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt am Main 1997.
- Martin, Wolfgang, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1993.
- Martinek, Michael, Das Juristische Manifest, in: ZRP 1998, S. 201-203.
- Müller, Friedrich, Strukturierende Rechtslehre, 2. Aufl. 1994.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph, Juristische Methodik, Bd. 1, 10. Aufl., Berlin 2009.

- Osterkamp, Thomas/Thiesen, Thomas*, Forum: Rechtsphilosophie – Orchideenfach oder juristische Grundausstattung? Ein Plädoyer für die Grundlagenfächer, in: JuS 2004, S. 657-662.
- Papier, Hans-Jürgen/Schröder, Meinhard*, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, in: NJW 2012, S. 2860-2864.
- Pfeiffer, Thomas*, Probleme alla bolognese: Juristenausbildung und Bologna, in: RW 2010, S. 104-112.
- Pfeiffer, Thomas*, Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?, in: NJW 2005, S. 2281-2283.
- Pieroth, Bodo*, Juristische Staatsexamina und Repetitoren im literarischen Zeugnis, in: NJW 2012, S. 725-727.
- Raiser, Thomas*, Reform der Juristenausbildung, in: ZRP 2001, S. 418-423.
- Rolfs, Christian/Rossi-Wilberg, Sara*, Die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die erste Prüfung an den juristischen Fakultäten in Deutschland, in: JuS 2007, S. 297-307.
- Römermann, Volker/Paulus, Christoph*, Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf: ein Lehrbuch, München 2003.
- Rüthers, Bernd*, Wozu auch noch Methodenlehre?, in: JuS 2011, S. 865-870.
- Rüthers, Bernd/Höpfner, Clemens*, Abschied vom Rechtsstaat?, in: FAZ vom 26.8.2011, S. 9.
- Schmidt-Jortzig, Edzard*, Thesen zur Juristenausbildung, in: ZRP 1998, S. 289-291.
- Schmidt, Roland*, Juristenausbildung an Fachhochschulen – Erfahrungen und Perspektiven, Baden-Baden 2001.
- Schöbel, Heino*, Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung – Ein Zwischenbericht, in: JuS 2004, S. 847-852.
- Schöbel, Heino*, Forum: Das 'Stuttgarter Reformmodell': Nicht zukunftsfähig, in: JuS 2007, S. 504-508.
- Schuppert, Gunnar Folke*, Verwaltungswissenschaft, Baden-Baden 2000.
- Schweizer, Rainer J./Kahl, Wolfgang*, Sprache als Kultur- und Rechtsgut, in: VVDStRL 65 (2006), S. 346-471.
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft*, Schlüter/Dauner-Lieb (Hrsg.), Neue Wege in der Juristenausbildung, Essen 2010.
- Stolleis, Michael*, Gesucht: Ein Leitbild der Juristenausbildung, in: NJW 2001, S. 200-202.
- Streinz, Rudolf*, Erfordernis und Erfordernisse eines rechtswissenschaftlichen Studiums, in: Dörr/Fink/Hillgruber/Kempen/Murswick (Hrsg.), Die Macht des Geistes, Festschrift für Hartmut Schiedermaier, S. 643-663.
- Tettinger, Peter J.*, „Diplomwirtschaftsjurist/in (FH)“ – hochschulseitig initiierte Hochstapelei? in: Dörr/Fink/Hillgruber/Kempen/Muswick (Hrsg.), Die Macht des Geistes, Festschrift für Hartmut Schiedermaier, S. 665-680.
- von Münch, Ingo*, Auf der Suche nach der gestohlenen Zeit, in: NJW 1996, S. 1390-1392.
- von Münch, Ingo*, Juristenausbildung, in: NJW 1998, S. 2324-2328.
- von Münch, Ingo*, Sprechen und Schweigen im Recht, in: NJW 2002, S. 1995-2000.
- von Wulffen, Matthias/Schlegel, Rainer*, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz, in: NVwZ 2005, S. 890-895.
- Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, Hamburg 2012.